

»
**ENTGELT-
FORTZAHLUNG
UND
AUFWENDUNGS-
AUSGLEICH**
»



SVprofi 2019

Schnell und sicher durch die Sozialversicherung

Mobil
BETRIEBSKRANKENKASSE

VORWORT

In dieser SVprofi-Ausgabe sind Informationen für den Arbeitgeber – aber auch für den Arbeitnehmer – enthalten, die sich mit dem Thema „Arbeitsunfähigkeit“ beschäftigen. Neben dem Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall geht es dabei auch um die Anzeige- und Nachweispflichten des Arbeitnehmers und um den Übergang von Schadensersatzansprüchen.

Um ihre finanziellen Belastungen durch fortgezahltes Entgelt zu reduzieren, entrichten Unternehmen – sofern die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen – Umlagebeträge und können im Gegenzug bei Krankheitsfällen von Beschäftigten Erstattungsansprüche geltend machen (Ausgleichsverfahren U1). Darüber hinaus werden den Arbeitgebern im Rahmen eines weiteren Ausgleichsverfahrens Mutterschutzaufwendungen erstattet (Ausgleichsverfahren U2). Hierzu zählen der Zuschuss zum Mutterschaftsgeld sowie das vom Arbeitgeber bei Beschäftigungsverboten fortgezahlte Entgelt (inklusive der hierauf entfallenden Arbeitgeberanteile zu den Sozialversicherungsbeiträgen).

Die wichtigsten Informationen zur Entgeltfortzahlung sowie zu den beiden Ausgleichsverfahren U1 und U2 finden Sie in dieser Broschüre.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre **Betriebskrankenkasse Mobil Oil**

IMPRESSUM

Herausgeber und Verlag:

inside partner
Verlag und Agentur GmbH

Am Bahndamm 9
48739 Legden

Telefon (0 25 66) 93399-0
Telefax (0 25 66) 93399-99

info@inside-partner.de
www.inside-partner.de

© inside partner

Stand: Januar 2019

INHALT

1.	ALLGEMEINES	5
2.	VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ENTGELTFORTZAHLUNG	6
2.1.	Unverschuldete Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit	6
2.2.	Sterilisation oder Schwangerschaftsabbruch	6
2.3.	Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahmen	7
2.4.	Organ- oder Gewebespende	7
3.	ARBEITSVERHÄLTNIS	8
3.1.	Beginn des Anspruchs	8
3.2.	Anspruch bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses	9
4.	ZUSAMMENTREFFEN VON ARBEITSUNFÄHIGKEIT MIT ANDEREN GRÜNDEN DER ARBEITSVERHINDERUNG	10
4.1.	Bezahlter Urlaub	10
4.2.	Unbezahlter Urlaub	10
4.3.	Gesetzliche Feiertage	10
4.4.	Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz	11
4.5.	Streik/Aussperrung	12
4.6.	Elternzeit	12
5.	DAUER DES ANSPRUCHS AUF ENTGELTFORTZAHLUNG	13
5.1.	Sechs-Wochen-Frist	13
5.2.	Wiederholte Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit	14
5.3.	Hinzutritt einer weiteren Krankheit	20
6.	HÖHE DER ENTGELTFORTZAHLUNG	21

7.	ANZEIGE- UND NACHWEISPFLICHTEN	22
7.1.	Anzeigepflicht	22
7.2.	Nachweispflicht	22
7.3.	Aufenthalt im Ausland	23
7.4.	Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen	23
8.	ÜBERGANG VON SCHADENSERSATZANSPRÜCHEN	24
9.	AUSGLEICH VON ARBEITGEBERAUFWENDUNGEN BEI KRANKHEIT UND MUTTERSCHAFT	25
9.1.	Allgemeines	25
9.2.	Beteiligte Arbeitgeber	25
9.3.	Umlagepflichtige Arbeitgeber zur U1 für das Kalenderjahr 2019	26
9.4.	Begriff Arbeitnehmer	26
9.5.	Berechnung der Umlagebeträge	30
9.6.	Umlagesätze (Beitragsätze)	32
9.7.	Abführung der Umlagebeträge	32
9.8.	Erstattung der Aufwendungen in der U1	32
9.9.	Erstattung der Aufwendungen in der U2	34
9.10.	Freiwilligendienstleistende	35
9.11.	Versagen und Rückforderung der Erstattung	35
9.12.	Abtretung eines Schadensersatzanspruches	36
9.13.	Verjährung des Erstattungsanspruches	36
9.14.	Maschinelles Antragsverfahren	36
9.15.	Krankenkassenzuständigkeit	38

1. ALLGEMEINES

Die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall ist für Arbeitnehmer und Auszubildende einheitlich im „Gesetz über die Zahlung des Arbeitsentgelts an Feiertagen und im Krankheitsfall“, kurz Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG) geregelt. Es ist grundsätzlich für alle abhängig oder zur Berufsausbildung Beschäftigten anzuwenden, die in Deutschland in einem Arbeitsverhältnis stehen. Die Staatsangehörigkeit oder der gewöhnliche Wohnort ist dabei unbedeutend. Auch für geringfügig Beschäftigte gelten die Regelungen des EFZG. Keine Arbeitnehmer im Sinne des EFZG sind Beamte, Teilnehmer an Jugend- oder Bundesfreiwilligendiensten sowie Personen, die sich in Justizvollzugsanstalten befinden (Strafgefangene).

2. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ENTGELTFORTZAHLUNG

2.1. UNVERSCHULDETE ARBEITSUNFÄHIGKEIT WEGEN KRANKHEIT

Der Arbeitgeber hat bis zur Dauer von sechs Wochen Entgeltfortzahlung zu leisten, wenn der Arbeitnehmer infolge Krankheit unverschuldet arbeitsunfähig ist (s. Punkt 5.1.). Der Begriff „Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit“ ist im Sinne des Krankenversicherungsrechts zu verstehen. Danach liegt Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit vor, wenn der Arbeitnehmer seine berufliche Tätigkeit nicht mehr oder nur unter der Gefahr der Verschlimmerung ausüben kann. Die Krankheitsursache ist dabei grundsätzlich unerheblich. Ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht auch dann, wenn z. B. ein Sport- oder Verkehrsunfall vorliegt.

Ein Verschulden im Sinne des EFZG liegt vor, wenn der Arbeitnehmer sich die Arbeitsunfähigkeit besonders leichtfertig, grob fahrlässig oder vorsätzlich zugezogen hat. Die Beurteilung, ob eine selbstverschuldete Arbeitsunfähigkeit vorliegt, ist immer eine Einzelfallentscheidung. Hierzu gibt es eine umfangreiche Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts. Wesentlich ist, dass die Arbeitsunfähigkeit durch das schuldhaftes Verhalten des Arbeitnehmers hervorgerufen wurde. Die Beweislast trifft den Arbeitgeber. Wenn nach der Lebenserfahrung auf ein schuldhaftes Verhalten des Arbeitnehmers zu schließen ist (z. B. Beteiligung an einer tätlichen Auseinandersetzung) hat der Arbeitnehmer zu beweisen, dass er unverschuldet arbeitsunfähig ist (Beweislastumkehr).

2.2. STERILISATION ODER SCHWANGERSCHAFTSABBRUCH

Eine nicht rechtswidrige Sterilisation oder ein Schwangerschaftsabbruch sind einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit gleichzusetzen.

Als nicht rechtswidrig ist eine Sterilisation dann einzustufen, wenn diese im Auftrag und im Einverständnis des Arbeitnehmers von einem Arzt durchgeführt wird.

Bei einem Schwangerschaftsabbruch hat der Arbeitgeber sowohl bei einem nicht rechtswidrigen als auch bei einem rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruch, der straffrei bleibt, Entgeltfortzahlung zu leisten. Nicht rechtswidrig ist ein Schwangerschaftsabbruch bei medizinischer oder kriminologischer Indikation. Rechtswidrig, aber straffrei sind Schwangerschaftsabbrüche, wenn die Schwangerschaft innerhalb der ersten zwölf Wochen nach vorheriger Beratung durch eine anerkannte Beratungsstelle auf Verlangen der Frau von einem Arzt abgebrochen wird.

Ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht aber nur dann, wenn mit der Sterilisation oder mit dem Schwangerschaftsabbruch eine Arbeitsunfähigkeit verbunden ist.

2.3. VORSORGE- ODER REHABILITATIONSMASSNAHMEN

Wird von einem Sozialleistungsträger (z. B. Krankenkasse, Rentenversicherungsträger) eine ambulante oder stationäre Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahme in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation zugebilligt, besteht ebenfalls Anspruch auf Entgeltfortzahlung. Ein Arbeitnehmer braucht bei einer Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahme nicht gleichzeitig krank zu sein. Es reicht aus, wenn er seine Arbeit wegen dieser Maßnahme nicht verrichten kann. Die Arbeitsverhinderung wegen dieser Maßnahmen ist der Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit gleichgestellt. Arbeitnehmer, die nicht gesetzlich kranken- oder rentenversichert sind und eine vergleichbare Maßnahme von ihrem Arzt verordnet bekommen, erhalten ebenfalls Entgeltfortzahlung.

2.4. ORGAN- ODER GEWEBESPENDE

Im Zusammenhang mit verschiedenen gesetzlichen Neuregelungen wurde festgelegt, dass eine Arbeitsverhinderung infolge einer Organ- oder Gewebespende wie eine unverschuldete Arbeitsunfähigkeit behandelt wird. Die Folge: Der Organ- oder Gewebespendener erhält für den Zeitraum der Arbeitsunfähigkeit, längstens jedoch für sechs Wochen, sein Arbeitsentgelt vom Arbeitgeber fortgezahlt.

Allerdings bleiben die Arbeitgeber mit dem fortgezahlten Entgelt nicht belastet; sie haben grundsätzlich einen gesetzlichen Anspruch auf Erstattung der nach § 3a Abs. 1 EFZG geleisteten Entgeltfortzahlung.

Erstattet werden auf Antrag das an den Arbeitnehmer fortgezahlte Arbeitsentgelt sowie die darauf entfallenden tatsächlich fortgezahlten Arbeitgeberanteile zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag sowie die ggf. gewährten Beitragszuschüsse nach § 172a SGB VI (für eine berufsständische Versorgungseinrichtung), nach § 257 SGB V (Krankenversicherung) und nach § 61 SGB XI (Pflegeversicherung) sowie die erstattungsfähigen Arbeitgeberzuwendungen zur betrieblichen Altersversorgung.

Die Erstattung ist bei der Krankenkasse zu beantragen, bei der der Organ- oder Gewebeempfänger versichert ist. Ist der Organ- oder Gewebeempfänger nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse, erstattet der Kostenträger der Organ- oder Gewebetransplantation (Private Krankenversicherung, Beihilfeträger) dem Arbeitgeber die entstandenen Aufwendungen.

3. ARBEITSVERHÄLTNIS

Rechtliche Grundlage für die Entgeltfortzahlung ist das Bestehen eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses. Für den Abschluss eines Arbeitsvertrages gilt die Formfreiheit; er kann daher sowohl mündlich als auch schriftlich abgeschlossen werden. Bestehen gleichzeitig mehrere Arbeitsverhältnisse, so hat der Arbeitnehmer grundsätzlich Anspruch auf Entgeltfortzahlung gegen jeden Arbeitgeber.

3.1. BEGINN DES ANSPRUCHS

Die sechswöchige Entgeltfortzahlung setzt bei ununterbrochenem Bestehen des Arbeitsverhältnisses frühestens nach einer „Wartezeit“ von vier Wochen ein.

Beispiel

Arbeitsverhältnis	ab 01.09.2019
Arbeitsunfähigkeit	ab 19.09.2019

Beurteilung:

Wartezeit	01.09. bis 28.09.2019
Anspruch auf 6 Wochen Entgeltfortzahlung	ab 29.09.2019

Hat ein Arbeitnehmer einen Arbeitsvertrag abgeschlossen und kann er die Arbeit zum Zeitpunkt der vereinbarten Arbeitsaufnahme wegen einer Arbeitsunfähigkeit nicht aufnehmen, so besteht ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung. Voraussetzung ist, dass der Arbeitsvertrag vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit abgeschlossen wurde. Der sechswöchige Entgeltfortzahlungsanspruch beginnt auch hier erst nach Ablauf der Wartezeit von vier Wochen.

Beispiel

Arbeitsvertrag abgeschlossen	02.08.2019
Arbeitsunfähigkeit	ab 23.08.2019
Vereinbarte Arbeitsaufnahme	01.09.2019

Beurteilung:

Die Arbeitsunfähigkeit ist nach Abschluss des Arbeitsvertrages eingetreten.
Die Wartezeit läuft vom 01.09. bis zum 28.09.2019. Anspruch auf 6 Wochen Entgeltfortzahlung besteht ab 29.09.2019.

3.2. ANSPRUCH BEI BEENDIGUNG DES ARBEITSVERHÄLTNISSES

Der Anspruch auf Entgeltfortzahlung endet nach Ablauf von sechs Wochen, spätestens zum Ende des Arbeitsverhältnisses.

Der Arbeitgeber hat den Entgeltfortzahlungsanspruch für die Dauer von sechs Wochen jedoch zu erfüllen, wenn er das Arbeitsverhältnis aus Anlass der Arbeitsunfähigkeit gekündigt hat (Anlasskündigung) oder wenn der Arbeitnehmer aus Gründen kündigt, die der Arbeitgeber zu vertreten hat.

Ist die Arbeitsunfähigkeit der entscheidende Grund für die Kündigung gewesen, so spricht man von einer Anlasskündigung. Kündigt der Arbeitgeber, nachdem ihm die Arbeitsunfähigkeit bekannt geworden ist, so spricht der „Beweis des ersten Anscheins“ dafür, dass die Arbeitsunfähigkeit der Grund für die Kündigung war. Ob ein anderer Kündigungsgrund vorgelegen hat, muss der Arbeitgeber beweisen.

Kündigungsgründe des Arbeitnehmers, die der Arbeitgeber zu vertreten hat, sind beispielsweise Tötlichkeiten und unsittliches Verhalten.

4. ZUSAMMENTREFFEN VON ARBEITSUNFÄHIGKEIT MIT ANDEREN GRÜNDEN DER ARBEITSVERHINDERUNG

4.1. BEZAHLTER URLAUB

Tritt während eines bezahlten Urlaubes Arbeitsunfähigkeit ein, so wird der bezahlte Urlaub unterbrochen oder beendet. Zeiten der Arbeitsunfähigkeit dürfen nicht auf den Urlaub angerechnet werden. Der Arbeitnehmer erhält Entgeltfortzahlung.

4.2. UNBEZAHLTER URLAUB

Während des unbezahlten Urlaubes ruhen die Hauptpflichten des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers, nämlich die Arbeitsleistung und die Entgeltzahlung. Daher besteht bei Eintritt von Arbeitsunfähigkeit während des unbezahlten Urlaubes kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung. Dauert die Arbeitsunfähigkeit über den unbezahlten Urlaub hinaus an, besteht ab diesem Zeitpunkt ein sechswöchiger Entgeltfortzahlungsanspruch.

Anders sieht es aus, wenn der unbezahlte Urlaub Erholungszwecken dienen sollte und der Zeitrahmen für einen üblicherweise bezahlten Urlaub nicht überschritten wird. In diesen Fällen wird der unbezahlte Urlaub in entsprechender Anwendung des § 9 Bundesurlaubsgesetz abgebrochen und es besteht Anspruch auf Entgeltfortzahlung.

4.3. GESETZLICHE FEIERTAGE

Sofern ein Arbeitnehmer an einem gesetzlichen Feiertag arbeitsunfähig ist, für den ihm Arbeitsentgelt zustehen würde (z. B. Bezieher eines festen Monatsgehalts), so ist auch für diesen Tag Entgeltfortzahlung zu leisten.

4.4. BESCHÄFTIGUNGSVERBOTE NACH DEM MUTTERSCHUTZGESETZ

Besteht während der Schutzfristen vor und nach der Entbindung Arbeitsunfähigkeit, so besteht kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung. Vielmehr hat die Arbeitnehmerin ggf. Anspruch auf Mutterschaftsgeld gegenüber ihrer Krankenkasse und auf den Zuschuss des Arbeitgebers zum Mutterschaftsgeld.

Für den Beginn der Schutzfrist ist der vom Arzt errechnete voraussichtliche Entbindungstermin maßgeblich. Die Schutzfrist beginnt sechs Wochen vor dem mutmaßlichen Entbindungstag und endet grundsätzlich acht Wochen nach der Geburt. Die Schutzfrist verlängert sich bei vorzeitigen Geburten um den Zeitraum, um den die Geburt früher als erwartet eingetreten ist. Bei Früh-, Mehrlingsgeburten oder ärztlich festgestellter Behinderung des Kindes verlängert sich die Mutterschutzfrist auf zwölf Wochen nach der Entbindung.

Beispiel

Voraussichtlicher Entbindungstermin 06.09.2019

Tatsächlicher Entbindungstermin 01.09.2019

Die Schutzfrist beträgt 8 Wochen bzw. 56 Kalendertage, da es sich nicht um eine Früh- oder Mehrlingsgeburt handelt.

Beurteilung:

Die Schutzfrist verläuft zunächst vom 07.09. bis 01.11.2019 (56 Kalendertage)

Aufgrund der vorzeitigen Geburt verlängert sich die Schutzfrist um 5 Kalendertage (01.09. – 05.09.2019). Die Schutzfrist nach der Geburt verläuft demnach vom 02.09. bis 01.11.2019 (61 Kalendertage).

Ist außerhalb der Schutzfristen eine krankheitsbedingte – ggf. auch mit der Schwangerschaft zusammenhängende – Arbeitsunfähigkeit für einen Arbeitsausfall maßgebend, so besteht kein Anspruch auf Mutterschutzlohn, sondern Anspruch auf Entgeltfortzahlung wegen Krankheit. Besteht allerdings ein individuelles (ärztliches Attest liegt vor) oder ein generelles (z. B. Verbot zur Nachtarbeit) Beschäftigungsverbot, ist eine Entgeltfortzahlung nach dem Mutterschutzgesetz zu leisten.

4.5. STREIK/AUSSPERRUNG

Ein Arbeitgeber kann nicht ohne weiteres davon ausgehen, dass alle bei Streikbeginn arbeitsunfähigen Arbeitnehmer auch Streikteilnehmer sind. Nimmt ein Arbeitnehmer trotz krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit an einem Streik teil, entfällt sein Anspruch auf Entgeltfortzahlung. Der Entgeltfortzahlungsanspruch bleibt bestehen, wenn er sich am Streik nicht beteiligt.

Führt der Streik zur vollständigen Stilllegung des Betriebes und kann der Arbeitnehmer – auch ohne seine Streikbeteiligung – nicht beschäftigt werden, so entfällt der Entgeltfortzahlungsanspruch. Dies gilt auch dann, wenn die Arbeitsunfähigkeit vor Beginn des Streiks einsetzt. Bei einem Streik wird die Arbeitspflicht eines Arbeitnehmers nicht schon durch einen entsprechenden Aufruf der Gewerkschaft suspendiert, sondern es ist Sache des einzelnen Arbeitnehmers, durch Niederlegung der Arbeit oder ausdrücklich gegenüber dem Arbeitgeber zu erklären, dass er sich am Streik beteiligt. Nur eine solche Erklärung hat den Wegfall des Entgeltanspruchs und somit des Entgeltfortzahlungsanspruchs zur Folge.

Auch arbeitsunfähig erkrankte Arbeitnehmer können rechtswirksam ausgesperrt werden. Der Entgeltfortzahlungsanspruch entfällt also, wenn der Arbeitgeber eine Abwehrensperre vorgenommen hat. Dies gilt unabhängig davon, ob die Arbeitsunfähigkeit vor oder nach Beginn der Arbeitskampfmaßnahme eingetreten ist.

Die Sechs-Wochen-Frist nach dem EFZG verlängert sich nicht um Zeiträume, in denen der Arbeitnehmer infolge Streik oder Aussperrung keine Entgeltfortzahlung erhalten hat.

4.6. ELTERNZEIT

Wird während der Elternzeit keine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt, besteht kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung, da das Arbeitsverhältnis ruht. Der Anspruch auf Entgeltfortzahlung beginnt erst wieder ab dem Tag nach der Beendigung der Elternzeit. Eine Arbeitsunfähigkeit während der Elternzeit wird in diesem Fall nicht auf die Sechs-Wochen-Frist angerechnet (s. Punkt 5.1.).

5. DAUER DES ANSPRUCHS AUF ENTGELTFORTZAHLUNG

5.1. SECHS-WOCHEN-FRIST

Für jede Arbeitsunfähigkeit besteht ab Beginn der Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Entgeltfortzahlung bis zur Dauer von sechs Wochen. Die Sechs-Wochen-Frist ist nach dem BGB zu berechnen; d. h. es ist festzustellen, ob es sich um eine Ereignisfrist oder um eine Beginnfrist handelt.

Hat der Arbeitnehmer am ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit noch gearbeitet, so gilt dieser Tag als Ereignistag und wird nicht in die Frist einbezogen. Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht für den Rest des Tages und weitere 42 Kalendertage.

Beispiel

Arbeitsunfähigkeit ab 26.08.2019

Der Arbeitnehmer hat am 26.08.2019 noch bis 10.00 Uhr gearbeitet.

Beurteilung:

Der 26.08.2019 gilt als Ereignistag. Die 6-Wochen-Frist beginnt am 27.08. und endet am 07.10.2019. Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht somit vom 26.08. (10:01 Uhr) bis 07.10.2019.

Wurde an dem ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit nicht mehr gearbeitet, liegt eine „Beginnfrist“ vor. Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht für 42 Kalendertage ab dem ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit.

Beispiel

Arbeitsunfähigkeit

ab 12.08.2019

Der Arbeitnehmer hat am 12.08.2019 nicht mehr gearbeitet.

Beurteilung:

Die 6-Wochen-Frist und der Entgeltfortzahlungsanspruch beginnen am 12.08. und enden am 22.09.2019.

Beginnt die Arbeitsunfähigkeit an einem arbeitsfreien Tag und erhält der Arbeitnehmer ein festes Monatsentgelt, beginnt die Sechs-Wochen-Frist mit dem ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit. Wird kein festes Monatsentgelt gezahlt, wie z. B. bei Stundenlöhnern, liegt eine Ereignisfrist vor und die Sechs-Wochen-Frist beginnt am folgenden Tage.

Beispiel

Arbeitsunfähigkeit

ab 07.04.2019

(Sonntag = arbeitsfreier Tag)

Der Arbeitnehmer erhält ein festes Monatsentgelt

Beurteilung:

Die 6-Wochenfrist beginnt am 07.04. und endet am 18.05.2019.

Würde der Arbeitnehmer nach Stunden bezahlt, wäre der 07.04.2019 ein Ereignistag. Die 6-Wochen-Frist würde am 08.04. beginnen und am 19.05.2019 enden.

5.2. WIEDERHOLTE ARBEITSUNFÄHIGKEIT WEGEN DERSELBEN KRANKHEIT

5.2.1. BEGRIFF „DIESELBE KRANKHEIT“

Um dieselbe Krankheit handelt es sich, wenn die wiederholten Erkrankungen auf dem gleichen Grundleiden oder auf derselben Krankheitsursache beruhen.

Die Feststellung, ob es sich um dieselbe Krankheit handelt, treffen die Krankenkassen ggf. nach Rücksprache mit dem behandelnden Arzt oder dem Medizinischen Dienst

der Krankenkassen. Das Ergebnis, jedoch nicht die Diagnose, wird dem Arbeitgeber auf Anfrage mitgeteilt.

5.2.2. SECHS-MONATS-FRIST

War der Arbeitnehmer bereits in der Vergangenheit wegen derselben Krankheit arbeitsunfähig, besteht ein neuer „voller“ Sechs-Wochen-Anspruch auf Entgeltfortzahlung, wenn der Arbeitnehmer in der Zwischenzeit sechs Monate nicht wegen derselben Krankheit arbeitsunfähig war. Ist das nicht der Fall, ist kein oder lediglich ein reduzierter Anspruch auf Entgeltfortzahlung gegeben.

Die Sechs-Monats-Frist ist eine rückwärts (in die Vergangenheit) laufende Frist. Der erste Tag der erneuten Arbeitsunfähigkeit ist immer der Ereignistag, sodass die Frist mit dem Tag vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit beginnt und nach sechs Monaten mit dem Tag endet, der der Zahl nach dem Ereignistag entspricht.

Beispiel 1

Arbeitsunfähigkeit	ab 28.08.2019
Vorerkrankung	15.01. – 25.02.2019

Berechnung der 6-Monats-Frist:

Ereignistag:	28.08.2019
Fristbeginn:	27.08.2019
Fristende:	28.02.2019

Beurteilung:

Die Vorerkrankung fällt nicht in die Frist. Für die Arbeitsunfähigkeit ab 28.08.2019 besteht ein neuer 6-Wochen-Anspruch.

Beispiel 2

Arbeitsunfähigkeit	ab 27.09.2019
Vorerkrankung	26.02. – 29.03.2019

Berechnung der 6-Monats-Frist:

Ereignistag:	27.09.2019
Fristbeginn:	26.09.2019
Fristende:	27.03.2019

Beurteilung:

Die Vorerkrankung fällt in die Frist. Ein neuer 6-Wochen-Anspruch besteht nicht.

5.2.3. ZWÖLF-MONATS-FRIST

Ein neuer Sechs-Wochen-Anspruch ergibt sich auch dann, wenn seit der ersten Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit ein Zeitraum von zwölf Monaten abgelaufen ist.

Die Zwölf-Monats-Frist beginnt grundsätzlich mit der ersten Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit. Die Fristenberechnung ist entsprechend der Berechnung der Sechs-Wochen-Frist vorzunehmen. Es ist also festzustellen, ob es sich um eine Ereignis- oder eine Beginnfrist handelt.

Die Anrechnung von Vorerkrankungen ist nur innerhalb eines Arbeitsverhältnisses möglich. Hat der Arbeitnehmer zwischenzeitlich den Arbeitgeber gewechselt, so sind Vorerkrankungen beim vorherigen Arbeitgeber nicht zu berücksichtigen.

Beispiel

Arbeitsunfähigkeit	ab 30.07.2019
Vorerkrankung	20.07.2018 – 02.03.2019

Die Arbeitsunfähigkeit ist jeweils vor Arbeitsbeginn eingetreten.

Berechnung der 6-Monats-Frist:

Ereignistag:	30.07.2019
Fristbeginn:	29.07.2019
Fristende:	30.01.2019

Nach Prüfung der 6-Monats-Frist ergibt sich kein neuer 6-Wochen-Anspruch, da die Vorerkrankung in die Frist fällt.

Berechnung der 12-Monats-Frist:

Fristbeginn:	20.07.2018
Fristende:	19.07.2019

Beurteilung:

Die Arbeitsunfähigkeit ab 30.07.2019 liegt außerhalb der Frist. Ein Zeitraum von 12 Monaten seit Beginn der ersten Arbeitsunfähigkeit ist abgelaufen. Für die Arbeitsunfähigkeit ab 30.07.2019 besteht ein neuer 6-Wochen-Anspruch.

Ist der Zwölf-Monats-Zeitraum noch nicht abgelaufen, ist festzustellen, ob ggf. noch ein Restanspruch auf Entgeltfortzahlung besteht, denn innerhalb des Zwölf-Monats-Zeitraums ist der Anspruch auf 42 Kalendertage begrenzt.

Beispiel

Arbeitsunfähigkeit	ab 20.09.2019
Vorerkrankung	01.03.2019 – 21.03.2019

Die Arbeitsunfähigkeit ist jeweils vor Arbeitsbeginn eingetreten.

Berechnung der 6-Monats-Frist:

Ereignistag:	20.09.2019
Fristbeginn:	19.09.2019
Fristende:	20.03.2019

Die Vorerkrankung fällt in die Frist, ein neuer 6-Wochen-Anspruch ist nicht gegeben.

Berechnung der 12-Monats-Frist:

Fristbeginn:	01.03.2019
Fristende:	29.02.2020

Die Arbeitsunfähigkeit ab 20.09.2019 liegt in dieser Frist, ein Zeitraum von 12 Monaten ist somit noch nicht abgelaufen.

Es besteht kein neuer 6-Wochen-Anspruch.

Beurteilung:

Innerhalb des 12-Monats-Zeitraumes sind vom 01.03. bis 21.03.2019 bereits 21 Kalendertage Entgeltfortzahlung geleistet worden. Daher besteht noch ein Restanspruch von 21 Kalendertagen vom 20.09. bis zum 10.10.2019.

Eine Zwölf-Monats-Frist beginnt immer auch dann, wenn für eine Arbeitsunfähigkeit ein neuer „voller“ Sechs-Wochen-Anspruch besteht.

Bestehen mehrere Vorerkrankungen und liegt zwischen einer dieser Vorerkrankungen ein Zeitraum von sechs Monaten, ergibt sich ein neuer Sechs-Wochen-Anspruch und gleichzeitig der Beginn einer neuen Zwölf-Monats-Frist.

Beispiel

Arbeitsunfähigkeit	ab 11.10.2019
Vorerkrankungen	08.07. – 15.07.2019 21.12. – 31.12.2018 13.11. – 30.11.2018

Die Arbeitsunfähigkeit ist jeweils vor Arbeitsbeginn eingetreten.

Beurteilung:

Bezogen auf die aktuelle Arbeitsunfähigkeit verläuft die Sechs-Monats-Frist vom 10.10. bis 11.4.2019. Die Vorerkrankung vom 08.07. – 15.07.2019 fällt in diese Frist, ein neuer 6-Wochen-Anspruch für die aktuelle Arbeitsunfähigkeit ist daher nicht gegeben.

Der Beginn der ersten Arbeitsunfähigkeit ist der 13.11.2018; dieser löst eine 12-Monats-Frist aus.

Da jedoch zwischen der Arbeitsunfähigkeit vom 08.07. bis 15.07.2019 und der Arbeitsunfähigkeit vom 21.12. bis 31.12.2018 ein Zeitraum von sechs Monaten liegt (6-Monats-Frist vom 07.07. bis 08.01.2019), besteht für die Arbeitsunfähigkeit ab 08.07.2019 ein neuer voller 6-Wochen-Anspruch und gleichzeitig wird eine 12-Monats-Frist vom 08.07.2019 bis 07.07.2020 ausgelöst, die auch für die Arbeitsunfähigkeit ab 11.10.2019 maßgebend ist.

Unter Anrechnung der Arbeitsunfähigkeit vom 08.07. bis 15.07.2019 (= 8 Kalendertage) besteht für die aktuelle Erkrankung somit ein Restanspruch von 34 Kalendertagen vom 11.10. bis zum 13.11.2019.

5.3. HINZUTRITT EINER WEITEREN KRANKHEIT

Besteht Arbeitsunfähigkeit wegen einer Krankheit und tritt eine weitere Krankheit hinzu, die für sich allein ebenfalls Arbeitsunfähigkeit verursacht, wird die Anspruchsdauer von sechs Wochen nicht verlängert. Während einer bestehenden Arbeitsunfähigkeit beträgt die Anspruchsdauer also maximal sechs Wochen.

Beispiel

Arbeitsunfähigkeit wegen Rheuma (vor Arbeitsbeginn)	03.09. bis 20.09.2019
Hinzutritt einer Herzerkrankung, die ebenfalls Arbeitsunfähigkeit begründet	17.09.2019

Beurteilung:

Obwohl ab 21.09.2019 nur noch die Herzerkrankung besteht, ist insgesamt nur ein Anspruch auf 6 Wochen bis zum 14.10.2019 gegeben.

Liegt zwischenzeitlich, auch wenn nur kurzzeitig, Arbeitsfähigkeit vor, besteht unter Umständen ein erneuter Anspruch auf Entgeltfortzahlung.

Beispiel

Arbeitsunfähigkeit wegen Rheuma (vor Arbeitsbeginn)	03.09. bis 13.09.2019
Arbeitsunfähigkeit wegen Bronchitis	16.09.2019

Beurteilung:

Obwohl der Arbeitnehmer nicht arbeiten war (Wochenende 14.09. – 15.09.2019), lag Arbeitsfähigkeit vor. Für die neue Diagnose besteht ab 16.09.2019 ein neuer Anspruch auf 6 Wochen Entgeltfortzahlung.

6. HÖHE DER ENTGELTFORTZAHLUNG

Dem Arbeitnehmer ist für die Dauer des Entgeltfortzahlungsanspruchs das Arbeitsentgelt zu zahlen, welches unter Berücksichtigung der regelmäßigen Arbeitszeit bei Arbeitsfähigkeit zu zahlen gewesen wäre (Entgeltausfallprinzip). Wird in dem Betrieb verkürzt gearbeitet (z. B. Kurzarbeit oder witterungsbedingter Arbeitsausfall), gilt die verkürzte Arbeitszeit als regelmäßige Arbeitszeit.

Änderungen im Arbeitsverhältnis – wie z. B. Änderung der Arbeitszeit, Erhöhung des Arbeitsentgeltes durch Tarifvertrag –, die während der Entgeltfortzahlung eintreten, sind zu berücksichtigen.

Ausdrücklich ausgenommen von der Entgeltfortzahlung sind Überstundenvergütungen sowie Leistungen des Arbeitgebers, die bei Arbeitsunfähigkeit nicht anfallen (z. B. Fahrkostenentschädigungen).

Allerdings können regelmäßig geleistete Überstunden die regelmäßige Arbeitszeit erhöhen und dadurch eine höhere Entgeltfortzahlung bewirken. Dabei ist es im Regelfall erforderlich, dass der Arbeitnehmer in den letzten zwölf Monaten Überstunden geleistet hat.

Tarifvertragliche Regelungen (Tariföffnungsklauseln) ergeben die Möglichkeit, bei der Berechnung der Entgeltfortzahlung von der gesetzlichen Regelung abzuweichen. Dadurch sollen Besonderheiten im Arbeitsverhältnis besser berücksichtigt werden können.

7. ANZEIGE- UND NACHWEISPF LICHTEN

7.1. ANZEIGE PFLICHT

Die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer sind dem Arbeitgeber unverzüglich, in der Regel also am ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit, mitzuteilen. Die Meldung der Arbeitsunfähigkeit kann auch telefonisch oder mündlich erfolgen.

Verletzt der Arbeitnehmer schuldhaft die Anzeigepflicht, kann es zu Schadensersatzansprüchen des Arbeitgebers kommen.

7.2. NACHWEIS PFLICHT

Besteht die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung unter Angabe der Dauer der Arbeitsunfähigkeit erforderlich. Die Bescheinigung ist dem Arbeitgeber am nächstfolgenden Arbeitstag vorzulegen. Allerdings kann der Arbeitgeber bestimmen, dass eine ärztliche Bescheinigung früher, also schon ab Beginn der Arbeitsunfähigkeit, vorzulegen ist. Verlängert sich die Dauer der Arbeitsunfähigkeit, ist eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Beispiel 1

Beginn der Arbeitsunfähigkeit:	Sonntag
Ablauf der 3 Kalendertage:	Dienstag
Vorlage der ärztlichen Bescheinigung am nächsten Arbeitstag:	Mittwoch

Beispiel 2

Beginn der Arbeitsunfähigkeit:	Dienstag in der Karwoche
Ablauf der 3 Kalendertage:	Donnerstag
Vorlage der ärztlichen Bescheinigung am nächsten Arbeitstag:	Dienstag nach Ostern

Bestehen Zweifel an dem Vorliegen einer Arbeitsunfähigkeit, kann der Arbeitgeber verlangen, dass die Krankenkasse eine gutachterliche Stellungnahme des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung einholt.

Legt der Arbeitnehmer die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung dem Arbeitgeber nicht fristgerecht vor oder verletzt er seine Nachweispflichten im Ausland (s. Punkt 7.3.), ist der Arbeitgeber berechtigt, die Entgeltfortzahlung zu verweigern.

Es handelt sich hierbei allerdings um ein vorläufiges Leistungsverweigerungsrecht. Wenn der Arbeitnehmer später den Arbeitsunfähigkeitsnachweis vorlegt, entfällt der Verweigerungsgrund rückwirkend. Wird die Arbeitsunfähigkeit erheblich verspätet nachgewiesen, kann die Forderung von Entgeltfortzahlung gegen Treu und Glauben verstoßen und das vorläufige Verweigerungsrecht in ein endgültiges Verweigerungsrecht umgewandelt werden. Allerdings müssen in diesem Fall besonders schwerwiegende Umstände vorliegen.

7.3. AUFENTHALT IM AUSLAND

Wird der Arbeitnehmer im Ausland arbeitsunfähig (z. B. während des Urlaubs), hat er in der schnellstmöglichen Art (z. B. Telefon oder E-Mail) dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren Dauer und die Anschrift am Aufenthaltsort mitzuteilen. Die Kosten für die Mitteilung hat der Arbeitgeber zu tragen. Auch der Krankenkasse ist die Arbeitsunfähigkeit mitzuteilen. Die Rückkehr aus dem Ausland hat der Arbeitnehmer ebenfalls dem Arbeitgeber und der Krankenkasse unverzüglich anzuzeigen.

Hat der Arbeitgeber Zweifel an der bestehenden Arbeitsunfähigkeit, ist er berechtigt, den Arbeitnehmer durch einen Arzt am Aufenthaltsort untersuchen zu lassen.

7.4. VORSORGE- UND REHABILITATIONSMASSNAHMEN

Wird dem Arbeitnehmer eine Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahme genehmigt (s. Punkt 2.3.), so hat er dem Arbeitgeber unverzüglich den Beginn und die voraussichtliche Dauer, ggf. auch die Verlängerung der Maßnahme mitzuteilen. Eine Bescheinigung über die Bewilligung der Maßnahme ist dem Arbeitgeber ebenfalls vorzulegen. Ist der Arbeitnehmer nicht gesetzlich kranken- oder rentenversichert, ist eine ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit der Maßnahme vorzulegen.

8. ÜBERGANG VON SCHADENS- ERSATZANSPRÜCHEN

Ist die Arbeitsunfähigkeit auf ein Ereignis zurückzuführen, durch welches der Arbeitnehmer Schadensersatzansprüche geltend machen kann (z. B. nach einem Verkehrsunfall, bei Schlägereien oder Überfällen), geht der Schadensersatzanspruch in Höhe der Entgeltfortzahlung und der darauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung auf den Arbeitgeber über. Hierzu hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber unverzüglich alle notwendigen Angaben zu machen.

Solange der Arbeitnehmer die Angaben über den Hergang des schädigenden Ereignisses und die Person des Schadensersatzpflichtigen dem Arbeitgeber nicht mitgeteilt hat, kann dieser die Entgeltfortzahlung verweigern. Das Leistungsverweigerungsrecht kann auch endgültig sein, wenn der Arbeitnehmer den Übergang des Schadensersatzanspruchs verhindert.

9. AUSGLEICH VON ARBEIT- GEBERAUFWENDUNGEN BEI KRANKHEIT UND MUTTERSCHAFT

9.1. ALLGEMEINES

Bei krankheitsbedingten Arbeitsausfällen haben Arbeitnehmer mit wenigstens vierwöchiger Unternehmenszugehörigkeit (auch Aushilfen und Teilzeitbeschäftigte) Anspruch auf Entgeltfortzahlung für bis zu sechs Wochen. Um in solchen Fällen entlastet zu sein, haben Unternehmen – sofern die Voraussetzungen für die Teilnahme am Ausgleichsverfahren vorliegen – Umlagebeträge zu entrichten und können im Gegenzug Erstattungsansprüche geltend machen. Darüber hinaus werden dem Arbeitgeber im Rahmen des Ausgleichsverfahrens die Aufwendungen für den Mutterschutz vollständig erstattet.

Das Erstattungsverfahren für Aufwendungen der Arbeitgeber bei Arbeitsunfähigkeit (U1-Verfahren) bzw. für Aufwendungen der Arbeitgeber für Mutterschaftsleistungen (U2-Verfahren) ist seit dem 01.01.2006 im Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) geregelt.

Vor dem Jahr 2006 waren Ausgleichs- und Umlageverfahren im Lohnfortzahlungsgesetz geregelt. Mit der Einführung des AAG wurde das U2-Verfahren auf alle Arbeitgeber unabhängig von der Zahl ihrer Arbeitnehmer ausgeweitet. Zudem wurde die bis dahin unterschiedliche Behandlung von Arbeitern und Angestellten aufgehoben.

9.2. BETEILIGTE ARBEITGEBER

Am Erstattungsverfahren für Aufwendungen bei Arbeitsunfähigkeit (U1-Verfahren) nehmen Arbeitgeber teil, die regelmäßig nicht mehr als 30 Arbeitnehmer beschäftigen. Wichtig: Ausgeschlossen von einer Teilnahme am Ausgleichsverfahren U1 sind öffentliche Arbeitgeber (u. a. Bund, Länder, Gemeinde, sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts). Am Erstattungsverfahren für Arbeitgeberaufwendungen im Zusammenhang mit Mutterschaftsleistungen (U2-Verfahren) nehmen grundsätzlich alle Arbeitgeber teil – unabhängig von der Anzahl ihrer Beschäftigten.

Als Arbeitgeber gilt, wer über Ort, Art und Weise der Beschäftigung bestimmt und das Arbeitsentgelt zahlt. Bei Leiharbeitnehmern ist der Verleiher Arbeitgeber. Wer Arbeitnehmer im Privathaushalt beschäftigt, gilt ebenfalls als Arbeitgeber.

Hat ein Arbeitgeber (natürliche Person) mehrere Betriebe, dann ist die Frage, ob er am Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen teilnimmt, einheitlich für alle Betriebe zu beurteilen. Das geschieht in der Weise, dass die Zahl der in den einzelnen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer zusammengerechnet wird. Auf wie viele Betriebe sich die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen verteilen, ist unerheblich. Dabei sind auch die im Haushalt des Arbeitgebers tätigen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zu berücksichtigen. Bei juristischen Personen ist dagegen unabhängig davon, ob sie gegebenenfalls einem Konzern angehören, eine eigenständige Beurteilung erforderlich.

Jeweils zu Beginn eines Jahres, bei (Wieder)Eröffnung eines Betriebes oder bei erstmaliger Einstellung von Arbeitnehmern muss durch den Arbeitgeber festgestellt werden, ob er am Ausgleichsverfahren U1 teilnimmt.

9.3. UMLAGEPFLICHTIGE ARBEITGEBER ZUR U1 FÜR DAS KALENDERJAHR 2019

Die Teilnahme am Ausgleichsverfahren ist Pflicht, sofern die Voraussetzungen erfüllt werden. Für das Kalenderjahr 2019 sind die Verhältnisse des Jahres 2018 maßgeblich (s. Beispiel Seite 28/29).

Hat der Betrieb im ganzen Kalenderjahr 2018 bestanden, besteht Umlagepflicht zur U1, wenn mindestens acht Kalendermonate nicht mehr als 30 Arbeitnehmer beschäftigt wurden. Dabei ist von der Zahl der Arbeitnehmer jeweils am Ersten des Monats auszugehen.

Hat der Betrieb nicht im ganzen Kalenderjahr 2018 bestanden, besteht im Jahr 2019 Umlagepflicht zur U1, wenn in mehr als der Hälfte der Monate (jeweils am Monatsersten) nicht mehr als 30 Arbeitnehmer beschäftigt wurden.

Bei einer Betriebseröffnung im Jahr 2019 ist gewissenhaft zu schätzen, ob in mehr als der Hälfte der Monate bis zum Jahresende die Grenze von 30 Arbeitnehmern überschritten wird. Die danach getroffene Entscheidung bleibt auch dann maßgebend, wenn später die tatsächlichen Verhältnisse von der Schätzung abweichen.

9.4. BEGRIFF ARBEITNEHMER

Bei der Prüfung, ob der Arbeitgeber nicht mehr als 30 Arbeitnehmer beschäftigt, ist von der Gesamtzahl der im Betrieb tatsächlich beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auszugehen. Dies bedeutet, dass bei der Feststellung der Arbeitnehmerzahl grundsätzlich alle Arbeitnehmer des Betriebes zu berücksichtigen sind.

Dabei ist auf den arbeitsrechtlichen Begriff des Arbeitnehmers abzustellen. Grund dafür ist, dass das Verfahren nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz auf arbeitsrechtlichen Verpflichtungen des Arbeitgebers basiert, die aus dem Entgeltfortzahlungsgesetz bzw. dem Mutterschutzgesetz resultieren.

Für die Feststellung, ob bis zu 30 Arbeitnehmer regelmäßig beschäftigt werden, sieht das AAG allerdings Einschränkungen vor. Maßgeblich sind zunächst nur die Arbeitnehmer, die tatsächlich im Betrieb beschäftigt sind. Arbeitnehmer, die freiwilligen Wehrdienst oder Bundesfreiwilligendienst leisten, sich in Elternzeit befinden, Auszubildende (hierzu gehören auch Praktikanten und Volontäre), Schwerbehinderte, Hausgewerbetreibende und Heimarbeiter sowie Vorruhestandsgeldbezieher sind ebenso nicht zu berücksichtigen wie Arbeitnehmer in Altersteilzeit während einer Freistellungsphase oder Arbeitnehmer während einer voll in Anspruch genommenen Pflegezeit. Bei teilweiser Inanspruchnahme der Pflegezeit sind die für Teilzeitbeschäftigte maßgeblichen Wochenstunden zu beachten.

Teilzeitbeschäftigte werden, entsprechend ihrer Arbeitszeit, nicht in vollem Umfang gezählt (s. nachstehende Tabelle und Beispiel Seite 28/29).

Übersicht der Arbeitnehmer im Sinne des AAG:

Arbeitnehmer	Werden nicht berücksichtigt	Werden berücksichtigt zu
Vollzeitbeschäftigte		100 %
Teilzeitbeschäftigte		
- bis 10 Stunden wöchentlich		25 %
- mehr als 10 Stunden bis 20 Stunden wöchentlich		50 %
- mehr als 20 Stunden bis 30 Stunden wöchentlich		75 %
Arbeitnehmer in einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme		100 %
Unständig Beschäftigte		100 %
Arbeitnehmer in Elternzeit	x	
Azubis, Praktikanten, Volontäre	x	
Bundesfreiwilligendienst/freiwilliger Wehrdienst	x	
Heimarbeiter, Hausgewerbetreibende	x	
Schwerbehinderte	x	
Vorruhestandsgeldbezieher	x	

Beispiel für die Feststellung der Umlagepflicht in der U1 für das Jahr 2018

Beschäftigte			Zu berücksichtigende Arbeitnehmer in den Monaten Januar bis Dezember 2017		
Anzahl Beschäftigte	beschäftigt als	wöchentl. Arbeitszeit in Std.	Jan	Feb	März
1	Betriebsleiter	37,5	1	1	1
5	Schreinermeister	37,5	5	5	5
1	Schreinermeister (schwerbehindert)	37,5	0	0	0
16	Schreinergesellen	37,5	16	16	16
1	Schreinergeselle	28,0	0,75	0,75	0,75
1	Schreinergeselle (ab 15.07.2017 schwerbehindert)	28,0	0,75	0,75	0,75
3	Schreinergesellen	16,0	1,5	1,5	1,5
1	Schreinergeselle	10,0	0,25	0,25	0,25
1	Schreinergeselle (bis 20.03.2017 Jugendfreiwilligendienst)	37,5	0	0	0
3	Büroangestellte	37,5	3	3	3
1	Büroangestellte (schwerbehindert)	37,5	0	0	0
1	Büroangestellte (ab 01.02.2017)	25,0	0	0,75	0,75
1	Büroangestellte (Ende Beschäftigung: 15.01.2017)	25,0	0,75	0	0
3	Auszubildende zum Schreiner	37,5	0	0	0
1	Raumpflegerin	14,0	0,5	0,5	0,5
1	Raumpflegerin	10,0	0,25	0,25	0,25
1	Praktikant	37,5	0	0	0
Zu berücksichtigende Arbeitnehmer insgesamt:			29,75	29,75	29,75

Zu berücksichtigende Arbeitnehmer in den Monaten Januar bis Dezember 2017

April	Mai	Juni	Juli	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
1	1	1	1	1	1	1	1	1
5	5	5	5	5	5	5	5	5
0	0	0	0	0	0	0	0	0
16	16	16	16	16	16	16	16	16
0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75
0,75	0,75	0,75	0,75	0	0	0	0	0
1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5
0,25	0,25	0,25	0,25	0,25	0,25	0,25	0,25	0,25
1	1	1	1	1	1	1	1	1
3	3	3	3	3	3	3	3	3
0	0	0	0	0	0	0	0	0
0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75
0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0
0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
0,25	0,25	0,25	0,25	0,25	0,25	0,25	0,25	0,25
0	0	0	0	0	0	0	0	0
30,75	30,75	30,75	30,75	30	30	30	30	30

Im Ergebnis ist festzustellen, dass der Arbeitgeber in 2017 in acht Monaten die Grenze von 30 Arbeitnehmern nicht überschreitet. Daher ist der Betrieb im Kalenderjahr 2018 umlagepflichtig zur U1.

9.5. BERECHNUNG DER UMLAGEBETRÄGE

9.5.1. BEITRAGSPFLICHTIGE EINNAHMEN

Die Umlagebeträge für die U1 und die U2 werden nach den gleichen Grundsätzen wie der Gesamtsozialversicherungsbeitrag berechnet. Dabei ist das Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung (ohne einmalig gezahltes Arbeitsentgelt) aller im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer und Auszubildenden bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) der gesetzlichen Rentenversicherung zu berücksichtigen. Bei rentenversicherungsfreien oder von der Rentenversicherungspflicht befreiten Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen ist das Arbeitsentgelt maßgebend, nach dem die Rentenversicherungsbeiträge im Falle des Bestehens von Rentenversicherungspflicht zu berechnen wären.

Die Koppelung an die Bemessungsgrundlage für die Rentenversicherungsbeiträge bedeutet, dass für die Berechnung der Umlage nur solche Bezüge herangezogen werden können, die Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung darstellen. Vergütungen, die nicht zum Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung gehören, bleiben mithin bei der Berechnung der Umlage außer Ansatz.

In der U1 bleibt das Arbeitsentgelt bei Arbeitnehmern mit einem Zeitarbeitsvertrag bis zu vier Wochen außer Ansatz, da für sie keine gesetzliche Entgeltfortzahlung anfällt.

Dagegen ist die Umlage vom Arbeitsentgelt der Arbeitnehmer zu berechnen, deren Beschäftigungsverhältnis von vornherein auf länger als vier Wochen befristet oder unbefristet angelegt ist, und bei denen das Beschäftigungsverhältnis – aus welchen Gründen ist dabei unerheblich – vor Ablauf von vier Wochen nach Beschäftigungsaufnahme endet.

Zudem ist die Umlage aus dem Arbeitsentgelt der kurzfristig beschäftigten Arbeitnehmer zu erheben, wenn sie mehr als vier Wochen beschäftigt sind, unabhängig davon, ob Versicherungspflicht oder Versicherungsfreiheit vorliegt.

Von der Umlagepflicht sind darüber hinaus erfasst das ausgezahlte Wertguthaben von Personen in der Altersteilzeit während der Freistellungsphase sowie das Arbeitsentgelt von Erwerbsunfähigkeits- und Erwerbsminderungsrentnern, von Altersrentnern und von Personen in der Elternzeit.

Die Berechnung der Umlagebeträge erfolgt unter Berücksichtigung der sozialversicherungspflichtigen Tage (SV-Tage) und der Beitragsbemessungsgrenze zur Rentenversicherung. So bleiben beispielsweise Zeiten des Krankengeldbezugs als beitragsfreie Zeiten unberücksichtigt (s. nachfolgendes Beispiel).

Zuschüsse des Arbeitgebers zum Krankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld oder Krankentagegeld und sonstige Einnahmen aus einer Beschäftigung, die für die Zeit des Bezuges von Krankengeld, Krankentagegeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld oder Mutterschaftsgeld oder während einer Elternzeit weiter erzielt werden, gelten nicht als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt, sofern die Einnahmen zusammen mit den Sozialleistungen das Nettoarbeitsentgelt nicht um mehr als 50,00 Euro im Monat überschreiten. Soweit hiernach beitragspflichtige Einnahmen vorliegen, sind diese ebenfalls umlagepflichtig.

Beispiel – Berechnung des umlagepflichtigen Arbeitsentgeltes

Arbeitnehmer bezieht Krankengeld 07.03. bis 19.03.2019

Das Arbeitsentgelt beträgt in der Regel 8.000,00 Euro. Aufgrund des Bezuges von Krankengeld im März 2019 beträgt das Arbeitsentgelt 5.000,00 Euro

Berechnung der anteiligen BGG:

SV-Tage im März:	01.03. bis 06.03.2019 =	6 Tage
	20.03. bis 31.03.2019 =	12 Tage

Summe
18 Tage

RV-BGG (West): $6.700,00 \text{ Euro} : 30 \times 18 \text{ SV-Tage} = 4.020,00 \text{ Euro}$

Beurteilung:

Das Arbeitsentgelt von 5.000,00 Euro ist in Höhe von 4.020,00 Euro umlagepflichtig.

9.6. UMLAGESÄTZE (BEITRAGSSÄTZE)

Die Umlagesätze für U1 und U2 werden getrennt festgesetzt. Die Höhe des Umlagesatzes wird von den Arbeitgebervertretern im Verwaltungsrat der Krankenkassen bestimmt und in der Satzung festgeschrieben. Der Verwaltungsrat der Ersatzkassen besteht nur aus Arbeitnehmervertretern. Daher sind bei den Ersatzkassen die Spitzenorganisationen der Arbeitgeberverbände zu beteiligen. Die jeweils gültigen Umlagesätze können aus der Beitragssatzdatei der Informationstechnischen Servicestelle der Gesetzlichen Krankenversicherung GmbH (ITSG)

<https://beitragsatz.itsg.de>

entnommen werden.

9.7. ABFÜHRUNG DER UMLAGEBETRÄGE

Die Umlagebeträge werden im Beitragsnachweis unter den Beitragsgruppen U1 bzw. U2 aufgeführt und zusammen mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag (bzw. bei geringfügig Beschäftigten mit den Pauschalbeträgen) abgeführt.

9.8. ERSTATTUNG DER AUFWENDUNGEN IN DER U1

Erstattungsfähig ist das fortgezahlte Arbeitsentgelt nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG), also die Entgeltfortzahlung bis zur Dauer von sechs Wochen. Ist tarif- oder arbeitsvertraglich darüber hinausgehend Arbeitsentgelt gezahlt worden, ist dieses nicht erstattungsfähig. Erstattungsfähig sind zusätzlich die auf die Entgeltfortzahlung entfallenden Sozialversicherungsbeiträge sowie die Beitragszuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung bei nicht pflichtversicherten Arbeitnehmern. Erstattungsfähig ist auch der Arbeitgeberanteil zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder zur betrieblichen Altersvorsorge.

Der gesetzlich vorgegebene Erstattungssatz beträgt 80 %.

Die Höhe der Erstattung kann durch die Ausgleichskasse bei den Krankenkassen eingeschränkt werden; hier sind die jeweiligen Kassensatzungen zu beachten.

Denkbar sind hierbei

- eine Senkung des Erstattungssatzes, wobei auch unterschiedliche Erstattungssätze angeboten werden können (40 % dürfen jedoch nicht unterschritten werden),
- die Begrenzung des erstattungsfähigen Arbeitsentgelts auf die BBG der Rentenversicherung,
- eine Kürzung oder der Ausschluss der Erstattung der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung.

Beispiel

Arbeitsunfähigkeit eines Arbeitnehmers	18.06. bis 26.06.2019
Tägliche Arbeitszeit (Montag bis Freitag)	8 Stunden
Stundenlohn	15,00 Euro
Zusätzlich: Vermögenswirksame Leistungen (VL) – kalendertäglich	1,20 Euro

Berechnung Entgeltfortzahlung:

18.06. bis 26.06.2019 (7 Arbeitstage à 8 Stunden):	56 Stunden
56 Stunden x 15,00 Euro:	840,00 Euro
VL 18.06. bis 26.06.2019:	9 Kalendertage x 1,20 Euro = 10,80 Euro
Summe Entgeltfortzahlung:	850,80 Euro

Berechnung Erstattung U1:

80 % (Erstattungssatz) x 850,80 Euro (Entgeltfortzahlung) =	680,64 Euro
---	-------------

Hinweis: Das bei krankheitsbedingter Einstellung der Arbeitsleistung im Laufe eines Arbeitstages bzw. einer Arbeitsschicht (weiter) gezahlte Arbeitsentgelt (für die ausgefallenen Arbeitsstunden dieses Tages bzw. dieser Schicht) stellt nach herrschender Rechtsmeinung keine Entgeltfortzahlung im Sinne des EFZG dar. Aus diesem Grunde ist es nach den Regelungen des AAG nicht erstattungsfähig. Ein Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung erfolgt frühestens ab dem Folgetag für die weitere Zeit der Entgeltfortzahlung wegen Arbeitsunfähigkeit bis zur Dauer von sechs Wochen.

9.9. ERSTATTUNG DER AUFWENDUNGEN IN DER U2

Während der Schutzfristen, sechs Wochen vor und acht (bei Früh- und Mehrlingsgeburten oder ärztlich festgestellter Behinderung des Kindes zwölf) Wochen nach der Entbindung, zahlt die Krankenkasse in der Regel Mutterschaftsgeld bis zu einem Betrag von 13,00 Euro täglich.

Frauen, die nicht gesetzlich krankenversichert sind, erhalten Mutterschaftsgeld vom Bundesversicherungsamt bis zu einem Gesamtbetrag von 210,00 Euro.

Zum Mutterschaftsgeld hat der Arbeitgeber einen Zuschuss bis zur Höhe des Nettogehalts zu zahlen. Dabei wird aber immer von einem Mutterschaftsgeld von 13,00 Euro täglich ausgegangen. Dieser Zuschuss ist in voller Höhe zu erstatten.

Beispiel

Schutzfrist einer Arbeitnehmerin	07.02. bis 16.05.2019
Monatsgehalt	2.450,00 Euro brutto 1.592,50 Euro netto

Die Krankenkasse zahlt ein kalendertägliches Mutterschaftsgeld von 13,00 Euro.

Berechnung des Zuschusses zum Mutterschaftsgeld:

Kalendertägliches Nettogehalt: $1.592,50 \text{ Euro} : 30 = 53,08 \text{ Euro}$

Kalendertäglicher Zuschuss:
 $53,08 \text{ Euro} - 13,00 \text{ Euro Mutterschaftsgeld} = 40,08 \text{ Euro}$

Zuschuss vom 07.02. bis 16.05.2019:
 $99 \text{ Kalendertage} \times 40,08 \text{ Euro} = 3.967,92 \text{ Euro}$

Der Zuschuss des Arbeitgebers zum Mutterschaftsgeld in Höhe von 3.967,92 Euro ist in voller Höhe zu erstatten.

Erstattungsfähig ist auch die Entgeltfortzahlung, die der Arbeitgeber während der nach dem Mutterschutzgesetz bestehenden Beschäftigungsverbote leisten muss.

Die darauf entfallenden Arbeitgeberbeiträge und die Beitragszuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung bei nicht pflichtversicherten Arbeitnehmern und der Arbeitgeberanteil zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung sind ebenfalls erstattungsfähig.

Auch diese Leistungen des Arbeitgebers werden zu 100 % erstattet. Aber: Bei den Arbeitgeberbeitragsanteilen ist statt der Erstattung in tatsächlicher Höhe auch eine pauschale Erstattungsregelung über die Kassensatzung möglich.

9.10. FREIWILLIGENDIENSTLEISTENDE

Teilnehmer an Freiwilligendiensten sind keine Arbeitnehmer im Sinne des Aufwendungsausgleichsgesetzes (AAG). Sie beziehen kein Arbeitsentgelt, sondern erhalten für ihre Tätigkeit ein monatliches Taschengeld von (2019) maximal 402,00 Euro (ggf. zzgl. kostenlose Unterkunft, Verpflegung und Dienstkleidung). Für sie können daher weder Erstattungsansprüche nach § 1 Abs. 1 AAG geltend gemacht werden, noch sind U1-Umlagen zu erheben. Sie sind ferner bei der Ermittlung der Gesamtzahl der Beschäftigten des Arbeitgebers (s. Punkt 9.4.) nicht zu berücksichtigen.

Abweichend hiervon werden Frauen, die einen Freiwilligendienst leisten, in das U2-Verfahren einbezogen. Gleichzeitig geht damit für Arbeitgeber die Verpflichtung einher, für alle Teilnehmer an einem Freiwilligendienst nach dem BFDG oder dem JFDG Umlagen nach dem Ausgleichsverfahren U2 zu zahlen.

Zum Hintergrund: Frauen, die einen Freiwilligendienst leisten, sind hinsichtlich ihrer Schutzrechte Arbeitnehmerinnen in regulären Arbeitsverhältnissen gleichgestellt. Daher finden auch die Regelungen des Mutterschutzgesetzes auf sie entsprechende Anwendung – u.a. verbunden mit dem Anspruch auf einen Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld sowie auf Arbeitsentgelt bei einem Beschäftigungsverbot.

9.11. VERSAGEN UND RÜCKFORDERUNG DER ERSTATTUNG

Solange der Arbeitgeber die erforderlichen Angaben zur Feststellung der Umlagepflicht nicht macht, kann die Krankenkasse den Erstattungsanspruch versagen. Macht der Arbeitgeber diese Angaben nachträglich, so ist die Erstattung durchzuführen, soweit der Anspruch nicht verjährt ist. Gleichzeitig kann die Krankenkasse Erstattungen zurückfordern, wenn der Arbeitgeber schuldhaft falsche oder unvollständige Angaben gemacht hat. Eine Rückforderung ist auch möglich, wenn der Arbeitgeber eine Erstattung erhalten hat, obwohl er wusste oder wissen musste, dass der Erstattungsanspruch nicht besteht.

9.12. ABTRETUNG EINES SCHADENSERSATZANSPRUCHES

Ist die geleistete Entgeltfortzahlung auf ein Ereignis zurückzuführen, für das Schadensersatzansprüche entstanden sind, hat der Arbeitgeber den Schadensersatzanspruch an die Krankenkasse in Höhe der Erstattung abzutreten. Hierzu wurde der maschinelle Erstattungsantrag (s. Punkt 9.14.) um ein entsprechendes Datenfeld erweitert. Liegt die Abtretungserklärung nicht vor, kann die Krankenkasse die AAG-Erstattung verweigern. Andererseits darf die Abtretungserklärung des Arbeitgebers von der Krankenkasse nicht zurückgewiesen werden.

Durch die Abtretung wird die Krankenkasse gegenüber dem Schädiger aktiv legitimiert. Der Arbeitgeber hat der Krankenkasse die zur Durchsetzung des abgetretenen Anspruchs erforderlichen Auskünfte zu erteilen und etwaige Beweismittel zur Verfügung zu stellen.

Wurden die Aufwendungen des Arbeitgebers vom Schädiger voll befriedigt, so ist kein Raum mehr für eine Abtretung; mithin entfällt der Erstattungsanspruch gegen die Krankenkasse. Ist jedoch auf den Arbeitgeber ein Anspruch übergegangen, der seine Aufwendungen nur zum Teil deckt (z. B. weil den Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin ein Mitverschulden trifft), dann ist der Arbeitgeber auch nur verpflichtet, den Schadensersatzanspruch im Verhältnis der Erstattung zum Selbstbehalt abzutreten.

9.13. VERJÄHRUNG DES ERSTATTUNGSANSPRUCHS

Der Arbeitgeber kann den Erstattungsanspruch geltend machen, wenn er die Leistung, z. B. die Entgeltfortzahlung, erbracht hat. Der Erstattungsanspruch verjährt dann vier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Entgeltfortzahlung erbracht wurde.

9.14. MASCHINELLES ANTRAGSVERFAHREN

Arbeitgeber haben ihre Anträge auf Erstattung nach dem AAG ausschließlich durch gesicherte und verschlüsselte Datenfernübertragung aus systemgeprüften Programmen oder mittels maschineller Ausfüllhilfe (z. B. sv.net) an die zuständige Krankenkasse zu übermitteln.

Der GKV-Spitzenverband hat hierzu die Grundsätze für das maschinelle Antragsverfahren auf Erstattung nach dem AAG sowie eine Verfahrensbeschreibung erstellt. Diese Dokumente können auf der Website des GKV-Spitzenverbandes abgerufen werden.

Neben für die Prüfung des Erstattungsanspruchs erforderlichen Daten können Arbeitgeber in diesen Anträgen unter anderem angeben, ob sie eine Erstattung in Form einer

- Überweisung,
- Verrechnung oder
- Gutschrift (auf dem Beitragskonto)

wünschen.

Die Anträge sind an die Datenannahmestelle der für die Erstattung zuständigen Einzugsstelle (s. Punkt 9.15.) zu übermitteln. Die Datenannahmestelle bestätigt dem Absender des Erstattungsantrags (Ersteller der Datei, zum Beispiel Arbeitgeber, Steuerberater oder Service-Rechenzentrum) die Datenannahme. Anschließend werden die Daten auf Plausibilität geprüft. Für fehlerfreie Verarbeitungen erhält der Absender eine elektronische Verarbeitungsbestätigung. Die Daten gelten damit als dem Adressaten zugegangen. Ist die Datenlieferung allerdings fehlerhaft, wird diese von der Datenannahmestelle maschinell zurückgewiesen.

Die Verarbeitungsbestätigungen und Fehlermeldungen werden dem Ersteller der Datei über den GKV-Kommunikationsserver bereitgestellt.

Fehlerfreie Erstattungsanträge werden von der Datenannahmestelle an die zuständige Krankenkasse übermittelt.

9.14.1. ELEKTRONISCHE RÜCKMELDUNG DURCH DIE KRANKENKASSE

Seit Anfang 2016 teilen die Krankenkassen den Arbeitgebern Abweichungen zwischen dem ursprünglich beantragten Erstattungsbetrag und dem von den Krankenkassen festgestellten Erstattungsbetrag und die Gründe hierfür durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung mit. Seit Anfang 2017 erfolgt von den Krankenkassen auch dann eine maschinelle Rückmeldung, wenn dem Antrag im vollen Umfang entsprochen wurde oder dem Antrag vollständig nicht entsprochen werden kann.

9.14.2. BESTANDSPRÜFUNGEN

Seit Anfang 2017 haben die Krankenkassen Anträge auf Erstattung nach dem AAG einer automatisierten inhaltlichen Prüfung im Abgleich mit ihren Bestandsdaten zu unterziehen. Stellt die Krankenkasse in einem Antrag auf Erstattung nach dem AAG einen Fehler fest, hat sie die festgestellten Abweichungen aufzuklären. Wird in der Folge der Inhalt durch die Krankenkasse verändert, hat sie die Veränderung dem Arbeitgeber durch Datenübertragung unverzüglich zu melden.

Dabei werden dem Arbeitgeber im Erstattungsverfahren nach dem AAG nur Änderungen in den stornorelevanten Datenfeldern zum Erstattungszeitraum mitgeteilt. Die Mitteilung über einen geänderten Erstattungszeitraum erfolgt im Rahmen der Rückmeldungen zum festgestellten Erstattungsbetrag.

9.15. KRANKENKASSENZUSTÄNDIGKEIT

Alle Krankenkassen (mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Krankenkassen) führen das Ausgleichsverfahren sowohl für U1 als auch für U2 durch.

Zuständig ist die Krankenkasse, bei der der Arbeitnehmer versichert ist. Ist der Arbeitnehmer nicht gesetzlich krankenversichert, ist die Krankenkasse zuständig, zu der der Arbeitgeber die Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung für den betreffenden Arbeitnehmer abführt.

Sofern sich eine Zuständigkeit hierdurch nicht ergibt, sowie bei Mitgliedern einer landwirtschaftlichen Krankenkasse kann der Arbeitgeber eine Krankenkasse frei wählen.

Eine Besonderheit gilt für alle geringfügig Beschäftigten. Für diesen Personenkreis ist immer die Minijob-Zentrale bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zuständig.

GESAMTBEWERTUNG: SEHR GUT



GÜLTIGKEIT: BIS 12/2020

www.bkk-mobil-oil.de/siegel



KOSTENLOSE SERVICE-HOTLINE

0800 255 0800

www.bkk-mobil-oil.de

Mehr Service. Mehr Leistung. Mehr Wert.

Die Krankenkasse der neuen Generation

Mobil
BETRIEBSKRANKENKASSE